

Nachweis für den Anspruch auf eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Gemäß § 7 Abs. 9 des aktuell gültigen Netznutzungsvertrages (Mustervertrag BNetzA gem. Festlegung BK6-17-168) ist dem Netzbetreiber die Berechtigung für den Anspruch auf eine niedrige Konzessionsabgabe durch einen Nachweis in geeigneter Form vom Netznutzer zu erbringen.

Mit Urteil vom 20.Juni 2017 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Voraussetzung für die Anwendung der Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV ein Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit ist, welcher auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht, als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen.

Für den Nachweis des Anspruches auf die verringerte Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV bitten wir, beiliegendes Formblatt ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzusenden. Sofern uns der Nachweis nicht vorliegt, erfolgt für Marktlokationen, bei welchen der Verbrauch gemäß den in unserem Netzgebiet gültigen Schwachlastzeiten gemessen wird, die Abrechnung der Konzessionsabgabe generell gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV. Eine rückwirkende Korrektur der Abrechnungen für vergangene, noch nicht verjährte Zeiträume behalten wir uns vor.

Die für unser Netzgebiet gültigen Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) können unserem aktuell gültigen Kontaktdatenblatt (Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag BNetzA, veröffentlicht unter www.ewagkamenz.de) entnommen werden.

Nachweis für den Anspruch auf eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV

für das Netzgebiet der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

EIC-Code Bilanzierungsgebiet: 11YV00000007037V
Marktpartner-ID: 9907037000006

durch den Netznutzer/Lieferant _____

Marktpartner-ID: _____

Hiermit wird durch oben genannten Netznutzer/Lieferant bestätigt, dass

- * der Netznutzer/Lieferant für alle in oben genanntem Netzgebiet versorgten Verbrauchsstellen, für welche der Anspruch auf eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV geltend gemacht wird, die Voraussetzungen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.06.2017 (AZ EnZR 32/16 – Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit sieht auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vor) erfüllt sind.
- * der Netznutzer/Lieferant, dass für die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Marktlokationen (MaLo-ID's), für welche der Anspruch auf eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV geltend gemacht wird, die Voraussetzungen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.06.2017 (AZ EnZR 32/16 – Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit sieht auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vor) erfüllt sind.
- die in den Tarifen des Netznutzers/Lieferanten verwendeten Schwachlastzeiten denen durch den Netzbetreiber bekanntgegebenen Schwachlastzeiten entsprechen.

Sollten zukünftig die vorgenannten Voraussetzungen für einzelne oder alle Verbrauchsstellen des Netznutzers/Lieferanten nicht mehr erfüllt sein, verpflichtet sich dieser, die Änderungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und damit die Abrechnung der verringerten Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers (ggf. rückwirkend) zu beenden.

Ort, Datum

Unterschrift Netznutzer/Lieferant